

12 RJ 402/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

a) der Revisions-
klägerin am
1. April 1965

b) der Revisions-
beklagten am
2. April 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 25. Februar 1965 unter Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S c h m i d t h a l s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter R e i m e r und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1964, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13. März 1962 und den Widerspruchsbescheid vom 11. September 1962 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, einen neuen Bescheid zu erteilen, mit dem ihr ab 1. November 1955 Rente gewährt werde,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt Verletzung des § 121 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - (Unterlassung genügender Erörterung der Streitsache), sowie des § 102 Abs. 2 SGG - gemeint ist offensichtlich § 103 SGG - (Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen). Den Verfahrensmangel sieht die Revision darin, daß das LSG die Vernehmung der früheren Arbeitgeberin der Klägerin, Frau K~~reuz~~, als Zeugin unterlassen habe, obwohl die Klägerin beantragt hatte, diese Zeugin darüber zu hören, daß sie - die Klägerin - bei ihr schon vom 28. März bis 31. Mai 1950 beschäftigt gewesen sei, sowie darüber, ob und weshalb die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge unterblieben sei. Das Unterbleiben der Vernehmung der Zeugin sei um so weniger verständlich, als die Zeugin zunächst auch geladen worden sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.



- 3 -

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist auch, obwohl das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, statthaft, weil die Klägerin zu Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Rüge der Klägerin, das LSG habe den Sachverhalt unvollständig aufgeklärt, greift durch. Nach § 103 SGG ist zwar das Gericht nicht an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten gebunden, aber es hat doch den Sachverhalt erschöpfend von Amts wegen zu erforschen. Die Klägerin hat zwar zunächst vorgetragen, daß die frühere Arbeitgeberin, Frau K., für die Zeit vom 28. März bis 31. Mai 1950 pflichtwidrig unterlassen habe, Beiträge zur Sozialversicherung an die Krankenkasse zu entrichten, und beantragt, hierüber Beweis zu erheben. Diesen Beweisantrag hat sie aber mit Schriftsatz vom 22. November 1963 noch dahin ergänzt, die Arbeitgeberin zu der Frage zu hören, ob - und weshalb - die gesetzlich vorgeschriebene Abführung der Sozialversicherungsbeiträge unterblieben sei. Das LSG, das zunächst die Zeugin zum Verhandlungstermin geladen, aber dann die Ladung wieder aufgehoben hat, konnte sich zwar zunächst auf die Auskunft der Ortskrankenkasse, auf die Einträge in der Quittungskarte Nr. 2 und auf die frühere Erklärung der Klägerin selbst stützen, daß die Arbeitgeberin keine Beiträge in der fraglichen Zeit entrichtet habe. Angesichts des in dem Schriftsatz vom 22. November 1963 enthaltenen Beweisantrages der Klägerin aber mußte das LSG sich gedrängt fühlen, die von der Klägerin benannte Zeugin darüber zu hören, ob sie etwa doch für die Klägerin für die fragliche Zeit Beiträge entrichtet hat, vielleicht sogar Belege hierüber vorlegen kann. Der Umstand, daß es

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nach Lage des Falles in hohem Grade unwahrscheinlich sein mag, daß die Vernehmung der Zeugin zu neuen Feststellungen geführt hätte, rechtfertigt es nicht, die Vernehmung zu unterlassen.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem Verfahrensmangel. Denn hätte die Arbeitgeberin die in ihr Wissen gestellten Tatsachen, Beiträge für die Zeit vom 28. März bis 31. Mai 1950 an die Krankenkasse abgeführt zu haben oder in sonstiger Weise entrichtet zu haben, bestätigt oder sogar belegt, so ist nicht auszuschließen, daß sich das Gericht von diesem Beweis hätte mehr überzeugen lassen als von der Auskunft der Allgemeinen Ortskrankenkasse und dem Eintrag in die Quittungskarte. Das angefochtene Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache war an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

